jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1924/6/11 1Ob436/24, 5Ob598/78

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 11.06.1924

Norm

AußStrG §127

Rechtssatz

§ 127 AußStrG ist kein Hindernis, die Inventur vorzunehmen, wenn bei widersprechenden Erbserklärungen eine bedingte Erbserklärung vorliegt, doch hat der bedingt erklärte Erbe vorläufig die Inventurskosten selbst zu tragen.

Entscheidungstexte

- 1 Ob 436/24
  Entscheidungstext OGH 11.06.1924 1 Ob 436/24
  SZ 6/215
- 5 Ob 598/78
  Entscheidungstext OGH 13.06.1978 5 Ob 598/78
  nur: § 127 AußStrG ist kein Hindernis, die Inventur vorzunehmen, wenn bei widersprechenden Erbserklärungen eine bedingte Erbserklärung vorliegt. (T1)

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1924:RS0008043

Dokumentnummer

JJR_19240611_OGH0002_0010OB00436_2400000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at